

Frau Mutter anmelden und ihr den Ausgang anzeigen, falls sie es für rathsam findet die Erlaubnis zu verweigern so hat sich der Arme dem Gebote willig zu fügen.

§. 22. Beim Ausgehen haben sich die Armen des Besuches von Wirtshäusern, des Bettelns und des Spielens bei Strafe zu enthalten.

§. 23. Besuche in den Zimmern dürfen den gesunden Armen von Seite ihren Verwandten und Bekannten nur an Sonn- und Feiertagen und zwar im Winter in der Zeit von Nachmittags halb drei Uhr bis halb fünf Uhr, und im Sommer von drei bis sieben Uhr gestattet werden. Schwer Kranken dagegen je nach Nothwendigkeit. Jede besuchende Person hat sich bei der Frau Mutter zu melden, und ist ohne Wissen und Einwilligung derselben nicht befugt, in ein Zimmer einzutreten. Geschenke, welche die Besuchenden für die Armen mitbringen, mögen dieselben in Lebensmitteln, Barschaft oder Kleidungsstücke bestehen, müssen an die Frau Mutter abgegeben werden, welche dieselben den betreffenden Armen mit der Bemerkung von wem sie geflossen sind, verabfolgen wird.

§. 24. Die Armen dürfen ohne Aufforderung oder Erlaubnis der Schwestern sich weder in die Küche noch in die Zimmer der Schwestern begeben.

§. 25. Glaubt ein Armer gegründete Klagen zu haben, sei es über Mitpfündner oder was immer, so hat er dieselben bei der Frau Mutter allein auf ihrem Zimmer anzubringen oder dem Armenpfleger mitzuthemen.

§. 26. Die Leitung der Gesundheitspflege im Allgemeinen kommt dem Hausarzte zu.

§. 27. Jeder Arme in der Anstalt ist ein Mitglied einer großen Familie, und soll daher wissen und nicht vergessen, daß hier Ordnung sein muß, und daß er sich genau und mit Zufriedenheit an die vorgeschriebene Hausordnung in jeder Beziehung zu richten und zu halten hat. Zu diesem Behufe soll jährlich zweimal, nämlich zu George und Allerheiligen den in der Kapelle zu versammelnden Armen in Gegenwart des Armenpflegers und der Schwestern die Hausordnung vorgelesen werden, wozu nach Gutfinden auch der Ortsseelsorger und der Gemeindevorsteher einzuladen ist.

§. 28. Der Arme vergesse nie, daß er arm sei, und sich im Armenhause befinde, wo er unentgeltlich und unbekümmert mit dem Nothwendigen versehen ist, und manches Gute genießt, welches ihm außer demselben fehlen würde, dafür hat er nur pünktlichen Gehorsam zu leisten.

§. 29. Die Landwirtschaft ist die ergiebigste Quelle des Gedeihens der Anstalt, weshalb die Armenverwaltung derselben in allen ihren Beziehungen ihre volle Aufmerksamkeit, Fleiß und Sorge schenken soll. Die Güter sollen möglichst ertragsfähig gemacht rechtzeitig und fleißig bearbeitet, gut unterhalten und nach den jeweiligen Wirtschaftsplänen, für welche der Armenpfleger seine Ansichten mitzuthemen hat, auf die einfachste und vorteilhafteste Weise bepflanzt, die Früchte rechtzeitig gesammelt, gehörig behandelt und aufbewahrt und nach Vorschrift verwendet werden.

§. 30. Nichts soll vernachlässiget, sondern alles, was immer möglich ist zu Nutzen gezogen werden. Die Bereitung von Dünger soll möglichst betrieben und auf die Sammlung guter u. vieler Güllen thunlichst Bedacht genommen werden.